



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR BEANTRAGUNG EINES SCHENGENVISUMS (GESCHÄFTSREISE)

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Anweisungen aufmerksam und bis zu Ende durch.

Allgemeine Bestimmungen für Visaanträge Schengen

Der Gesuchsteller muss frühestens 180 Tage vor seiner geplanten Abreise persönlich bei der Botschaft vorsprechen. Gleichzeitig werden den Antrag sowie die biometrischen Daten erfasst.

Der Gesuchsteller muss ein gut leserlich ausgefülltes und unterzeichnetes Einreisegebet vorlegen. Dieses kann auf unserer Internetseite heruntergeladen werden.

Folgende Dokumente müssen beigelegt werden:

- **Gültiger Reisepass** (mind. 3 Monate über das Rückkehrdatum hinaus gültig).
- **Fotokopie des Reisepasses** (aller Seiten mit Personaldaten, Angaben zur Gültigkeit, Passausstellung sowie zu früheren Schweizer-, Schengen- und anderen Visa).
- **2 einheitliche Farbfotos** neueren Datums, im Passformat (35x45mm) und mit klarem Hintergrund.
- **Flugreservierung** (Hin- und Rückflugdaten sowie genaue Reiseroute). **Kaufen Sie noch kein Flugticket.**
- Nachweis einer gültigen **Reisekrankenversicherung**.
- **Schriftliche Bestätigung des kubanischen Arbeitsgebers** der Gründe der Geschäftsreise in die Schweiz.

Weitere notwendige Unterlagen:

Bevor der Visumsantragsteller bei der Botschaft vorspricht, wird verlangt, dass das einladende Unternehmen/Institution in der Schweiz per E-Mail eine **schriftliche Einladung** an diese Botschaft sendet. Das Einladungsschreiben muss folgende Angaben enthalten: Personalien des Gastes und des Gastgebers, Adressen in der Schweiz und in Kuba, Grund und Dauer der Reise in die Schweiz und die Information, ob sie die anfallenden Kosten für den Aufenthalt in der Schweiz decken.

Die Kosten der Antragsbearbeitung belaufen sich auf **EUR 90.00**. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Visumsbeantragung in bar zu bezahlen und wird selbst bei einem Negativentscheid nicht zurückerstattet.

Die Botschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Unterlagen zu verlangen.

Anderer Visumzwecke

Bitte erkundigen Sie sich telefonisch oder persönlich bei der Botschaft.

Reisekrankenversicherung

Der Nachweis einer gültigen Reisekrankenversicherung muss sowohl im Falle von offizielle Reisen, Geschäftsreisen, Besuchsreisen, wie auch bei einer Tourismus-Reise erbracht werden.

Für ein Visum von kurzer Dauer hat der Gesuchsteller eine Reisekrankenversicherung (Einzel- oder Kollektivversicherung) vorzulegen, welche eventuelle Repatriierungs-, Arzt- und Spitalkosten deckt.

- Die Versicherung muss die gesamte Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum abdecken und in allen Mitgliedstaaten des Schengen-Abkommens gültig sein. Die Mindestdeckungssumme beträgt 30'000 Euro.
- Die Versicherungsgesellschaft muss eine Niederlassung in einem Schengen-Staat haben.
- Darüber hinaus gibt es Schweizer Reiseversicherungen, die online abgeschlossen werden können, wie z. B.: AXA, ERV, Helsana, Alliance, Swica, KPT usw.
- Die Bescheinigung über die Reisekrankenversicherung muss bei der Einreichung Ihres Antrags vorgelegt werden.

Information

Aufgrund der vorgelegten Dokumente wird entschieden, ob die offizielle Verpflichtungserklärung durch diese Botschaft ausgehändigt wird. Für weitere Informationen stehen Ihnen der/die Sachbearbeiter/in am Schalter zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

- Unvollständige Dossier werden nicht akzeptiert
- Einzureichenden Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein
- Falsche Informationen oder gefälschte Dokumente haben automatisch eine Visumsverweigerung zur Folge und schliessen jegliche zukünftige Visumerteilung aus.
- **Die Unterbreitung sämtlicher Dokumente garantiert keine Visumerteilung**

Jedes vollständig eingereichte Dossier wird von Fall zu Fall beurteilt. Es wird empfohlen, dass Sie Ihre Anfrage eine angemessene Zeit vor Ihrem voraussichtlichen Reisedatum stellen.

Eine Antwort auf Ihre Anfrage wird Ihnen zeitnah mitgeteilt.

Bei Ihrem nächsten Besuch erhalten Sie eine der folgenden Antworten:

- Visa
- Verpflichtungserklärung zur Weiterleitung an den Gastgeber
- Visaablehnung

In diesem Falle ist die persönliche Vorsprache nicht obligatorisch. Eine Drittperson kann im Auftrage des Gesuchstellers mit einer unterschriebenen Vollmacht sowie einer Kopie der Ausweise fehlende Dokumente einreichen oder den Pass abholen.

5ta Avenida, No 2005
entre 20 y 22
Miramar, Playa
La Habana 11300

Teléfono: +53 (0)7 204 26 11
Fax: +53 (0)7 204 11 48
+41 (0)58 464 18 46 (47)
+41 (0)58 464 18 49
havana@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/havana